

ZPO

Beschwerde gegen die Festsetzung der Höhe des Gerichtskostenvorschusses

Art. 98 ZPO; Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG

Wer eine Beschwerde gegen die gesetzliche Verfügung einlegt, mittels deren der Gerichtskostenvorschuss festgesetzt wurde, und sich darauf beruft, dass ihm dadurch der Zugang zum Gericht verwehrt sei, muss aufzeigen, dass er den Vorschuss aus finanziellen Gründen nicht leisten kann.

BGE 142 III 798

Die X. SA (Beschwerdeführerin) hatte vor dem Bezirksgericht des Saanebezirks aktienrechtliche Verantwortlichkeitsklage erhoben. Das Gericht hatte ihr daraufhin eine Frist zur Leistung des Vorschusses der Gerichtskosten in der Höhe von CHF 475'000 gesetzt.

Dagegen hatte die Beschwerdeführerin vor dem Kantonsgericht Freiburg Beschwerde erhoben mit dem Begehren, den Vorschuss auf höchstens CHF 95'000 festzusetzen. Auf diese Beschwerde war das Kantonsgericht nicht eingetreten.

Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht mit dem Antrag, den Entscheid des Kantonsgerichts aufzuheben und den Vorschuss auf eine Höhe, die CHF 95'000 nicht übersteigt, eventualiter ihn jedenfalls unter CHF 475'000 festzusetzen.

Das Bundesgericht hielt fest, dass es sich beim Entscheid über den Vorschuss der mutmasslichen Gerichtskosten nach Art. 98 ZPO um einen Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG handle. Die Beschwerde gegen solchen Entscheid sei nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zulässig, wenn der Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könne. Dieser müsse grundsätzlich rechtlicher Natur sein, was dann der Fall sei, wenn die Beschwerde über einen Endentscheid den Zwischenentscheid nicht gänzlich aufheben könne.

Nach kontinuierlicher und langjähriger Rechtsprechung des Gerichts könne die Leistung eines Prozesskostenvorschusses einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil darstellen. Dieser liege dabei nicht im Nichteintreten auf die Beschwerde, sondern vielmehr darin, dass ein kantonaler Nichteintretensentscheid mangels Leistung des Vorschusses einen Endentscheid nach Art. 90 BGG darstelle. Dagegen stehe zwar die

Beschwerde vor Bundesgericht offen, allerdings, so das Gericht, setze es bei Abweisung der Beschwerde nur möglicherweise eine neue Frist zur Leistung des Kostenvorschusses an. Ein rein wirtschaftlicher oder faktischer Nachteil, wie höhere Gerichtskosten oder ein verlängertes Verfahren, genüge hingegen nicht. Auch einzig die Höhe des Vorschusses, trotz vorhandenen finanziellen Mitteln, zu bestreiten, sei nicht ausreichend, um einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zu bejahen. Hierbei sei dem Kläger einerseits der gerichtliche Weg nicht verschlossen, und andererseits stünden ihm seine verfassungsmässigen Rechte, insbesondere das Kostendeckungs- sowie das Legalitätsprinzip, offen, um die Zulässigkeit des Vorschusses überprüfen zu lassen.

Das Gericht erwog ausserdem, dass es an der Beschwerdeführerin liege, darzulegen, inwiefern ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohe, und bestätigte die Rechtsprechungsänderung hinsichtlich der Beweislast. Es gebe keine unwiderlegbare Vermutung eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils, sobald ein Vorschuss geleistet werden muss und für den Fall des Nichtleistens ein Nichteintretensentscheid angedroht wird. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG beinhalte im Rahmen der Darlegung eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils auch die Pflicht, aufzuzeigen, dass der Beschwerdeführer den Vorschuss aus finanziellen Gründen nicht leisten könne. Dieser Beweis stelle geringere Anforderungen als jener im Rahmen eines Antrags auf unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO.

Weil im vorliegenden Fall der Nachweis nicht erbracht worden war, trat das Gericht auf die Beschwerde nicht ein.

Kommentar

Das Bundesgericht analysierte im Entscheid detailliert die Rechtsprechung seiner einzelnen Abteilungen hinsichtlich der Pflicht zur Bevorschussung von Gerichtskosten. Für die Ergebnisse wurde unter Anwendung von Art. 23 Abs. 2 BGG die Zustimmung aller betroffenen Abteilungen eingeholt. Diese erfolgte einstimmig. Das Resultat stellt eine vereinheitlichte Rechtsprechung dar.

Wer gegen die Höhe eines Vorschusses ein Rechtsmittel einlegt, sieht sich mit erheblichen materiellen und formellen Anforderungen konfrontiert. Können diese nicht erfüllt werden, stehen trotzdem gewisse Rechtsbehelfe zur Verfügung. Hierbei gilt zu beachten, dass bei Beanstandung der durch das kantonale Recht aufgestellten Gerichtskosten die vermeintlich verletzten Grundrechte aufgrund von Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde hinreichend gerügt und begründet werden müssen.

Zoe Rüegsegger